

# Auftrag und Konzept



## Trägerverein

Verein Kinderspitex Nordwestschweiz

Präsident Walter Heutschi  
Herrenacker 1  
5734 Reinach AG

Kontaktadresse Lucia Vogt  
Reinertstrasse 23  
4515 Oberdorf SO

## Organisation

Die strategische Führung obliegt dem Vorstand. Für die operative Umsetzung ist die Geschäftsstelle zuständig.

## Grundlagen

Vorstand Statuten  
Vision und Leitsätze  
Betriebsreglement

Geschäftsstelle Aufgaben und Kompetenzen der Geschäftsstelle  
Funktionsbeschreibungen  
Personalreglement  
Spesenreglement  
Arbeitsverträge

## Auftrag

Damit eine Betreuung zu Hause, im gewohnten Umfeld, möglich ist, bietet die Kinderspitex den betroffenen Familien mit fachlich qualifiziertem Personal Unterstützung an.

Die Kinderspitex pflegt mit anderen Organisationen und Institutionen guten Kontakt und Zusammenarbeit (Kinderspitäler, Pädiater, Betroffene, lokale Spitex-Dienste, Pro Infirmis, Krebsliga u.a.m.)

## Finanzierung

Der Verein Kinderspitex finanziert seinen Aufwand durch Rechnungsstellung der erbrachten Leistungen an die Krankenkassen und die Invalidenversicherung. Damit die vollen Kosten gedeckt werden können, ist der Verein auf Beiträge und Spenden Dritter angewiesen.

## Grobkonzept Grundsätze

Mit Hilfe einer qualifizierten, umfassenden Pflege soll kranken oder behinderten Säuglingen, Kindern und Jugendlichen die Betreuung zu Hause ermöglicht werden. Die ambulante Pflege des Kindes soll seine Lebensqualität verbessern, ohne dass seine Sicherheit gefährdet wird. Der Zustand des Patienten muss einigermassen stabil sein. Die möglicherweise eintretenden Komplikationen und die entsprechenden Massnahmen sollten bekannt sein. Der Einsatz der Kinderspitex soll einen Spitalaufenthalt verkürzen oder vermeiden.

Die Pflege des Patienten muss so anspruchsvoll sein, dass das spezialisierte Fachwissen der Kinderspitex notwendig ist. Der Einsatz darf aber in der Regel nicht so aufwendig sein, dass eine Mitarbeiterin der Kinderspitex permanent anwesend sein muss. Angehörige und ev. andere Dienste müssen einen Teil der Betreuung übernehmen können.



Nordwestschweiz

**Einsatzgebiet**

Das Einsatzgebiet beschränkt sich grundsätzlich auf die Gemeinden der Kantone Aargau, Solothurn und Baselland.

**Bedarfsabklärung**

Der Umfang der zu erbringenden Dienstleistungen stützt sich auf eine ärztliche Verordnung ab und wird durch die Bedarfsabklärung mit der Familie geregelt.

**Zusammenarbeit**

Die Eltern müssen bereit sein, (ev. mit Angehörigen und Bekannten) einen mit Eltern Teil der Pflege und Betreuung zu übernehmen.  
Die Wünsche des Kindes und der Familie sind, soweit möglich, zu berücksichtigen.

**Pflegepersonal**

Rechte, Pflichten und Verantwortung des Pflegepersonals werden in einem Reglement festgehalten.  
Mit einer ständigen Fortbildung wird die Qualität einer guten Pflege der Patienten erreicht resp. erhalten.

**Ärztliche Betreuung**

Der behandelnde Arzt muss gut über die Krankheit und den Zustand des Kindes informiert sein. Es muss geregelt und allen Beteiligten bekannt sein, wie bei einem Zwischenfall vorzugehen ist. Eine rasche ärztliche Betreuung muss gewährleistet sein.

**Qualitätssicherung**

Die Kinderspitex Nordwestschweiz verpflichtet sich zur Qualitätssicherung gemäss den Tarifverträgen zur obligatorischen Krankenversicherung.

**Gerichtsstand**

Bei Auseinandersetzungen mit dem Verein Kinderspitex Nordwestschweiz ist Aarau der Gerichtsstand.

**Inkraftsetzung**

Das vorliegende Konzept wurde vom Vorstand an der Sitzung vom 7.2.2002 genehmigt und tritt sofort in Kraft.

**Verein Kinderspitex Nordwestschweiz**  
Prof. Dr. Hanspeter Gnehm, Präsident